

Az.: 5 A 99/14
6 K 846/11

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Straßenausbaubeitrags
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. März 2016

am 31. März 2016

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. Dezember 2012 - 6 K 846/11 - geändert. Der Straßenausbaubeitragsbescheid der Beklagten vom 9. November 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. Juli 2011 wird aufgehoben, soweit mit ihm ein Beitrag in Höhe von mehr als 3.015,36 € festgesetzt wird. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge tragen der Kläger zu 58 v. H. und die Beklagte zu 42 v. H.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger und die Beklagte können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen seine Heranziehung zu einem Straßenausbaubeitrag für den Ausbau der E.....straße im Bereich von H.....-.....-Straße bis T..... Straße in Leipzig.
- 2 Er ist Eigentümer des fünfgeschossig bebaubaren Grundstücks E.....straße 117, eingetragen im Grundbuch von Volkmarisdorf (Grundbuchamt Leipzig) auf Blatt 587 unter Nr. 1, Flurstück 362 t mit einer Größe von 480 m².
- 3 Das Grundstück befindet sich in dem im Osten an das Sanierungsgebiet "N..... Markt" angrenzenden Bereich der E.....straße zwischen H.....-.....-Straße und T..... Straße, den die Beklagte in der Zeit vom 5. Januar bis 30. November 2004

ausbaute. Die Ausbauarbeiten umfassten die Neuherstellung der insgesamt 7,5 m breiten Fahrbahn mit einer Gesamtdicke von 80 cm, die Erneuerung der in der Fahrbahn verlaufenden Gleisanlage nebst Errichtung von Haltestellenkaps, die beidseitige Herstellung der Radwege in einer Breite von 1,25 m und einem Gesamtaufbau von 30 cm, die beidseitige Anordnung von gepflasterten Längsparkstellflächen mit einer Breite von 2,50 m und einer Gesamtdicke von 50 cm, die Pflanzung von 43 Bäumen in offenen Baumscheiben, die Herstellung der Gehwege aus 14 cm Betonplatten auf 4 cm Brechsand-Splitt-Gemisch und einer 12 cm starken Frostschuttschicht sowie die Neuherstellung der Straßenentwässerung und der Straßenbeleuchtung im gesamten Baubereich. Die letzte Unternehmerrechnung ging der Beklagten im Jahr 2005 zu.

- 4 Für die genannten Straßenausbaumaßnahmen ermittelte die Beklagte einen Gesamtaufwand in Höhe von 1.369.352,17 €, von dem sie nicht beitragsfähige Kosten in Höhe von 268.771,10 € sowie - ausgehend von einer Einordnung der E.....straße als Hauptverkehrsstraße - einen Gemeindeanteil in Höhe von 75 % (825.435,80 €) abzog. Sodann errechnete sie den Beitragssatz in Höhe von 5,45772 €/m², indem sie den umlagefähigen Aufwand von 275.145,27 € durch die Verteilungsflächen von 50.414 m² dividierte.
- 5 Gestützt auf ihre Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) - StrABS - vom 23. Oktober 1996 in der Fassung vom 20. Oktober 2004 - setzte die Beklagte mit Beitragsbescheid vom 9. November 2009 für das streitbefangene Grundstück einen Straßenausbaubeitrag in Höhe von 5.239,41 € fest, indem sie die Grundstücksfläche von 480 m² mit dem Nutzungsfaktor bei fünfgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit von 2,0 und dem Beitragssatz von 5,45772 €/m² multiplizierte. Den hiergegen gerichteten Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit am 28. Juli 2011 zugestelltem Widerspruchsbescheid vom 26. Juli 2011 zurück. Zuvor hatte der Verwaltungsausschuss des Stadtrats der Beklagten am 6. Mai 2011 die Bildung eines Abschnitts von der H.....-.....-Straße bis zur T..... Straße für die Berechnung von Straßenausbaubeiträgen beschlossen. In der Begründung der Beschlussvorlage heißt es, für den Abschnitt R...-.....-Straße bis H.....-.....-Straße könnten keine Straßenausbaubeiträge erhoben werden, weil sich dieser Abschnitt im förmlich

festgelegten Sanierungsgebiet "N..... Markt" befinde, für den Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB erhoben würden. Zurzeit sei "nicht absehbar, wann der Abschnitt von T..... Straße bis P..... Straße ausgebaut" werde. Der Abschnittsbildungsbeschluss sei "zur rechtlichen Sicherheit der bereits erhobenen Beiträge ... erforderlich", weil das Verwaltungsgericht Leipzig im einstweiligen Rechtsschutzverfahren (Beschl. v. 20. September 2010 - 6 L 223/10 -) die Auffassung vertreten habe, dass der Straßenzug der E.....straße von der R...-.....-Straße jedenfalls bis zur A....straße eine Verkehrsanlage darstelle.

- 6 Der Kläger hat am Montag, dem 29. August 2011, Klage erhoben und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die streitgegenständliche Strecke der E.....straße sei als Ordnungsmaßnahme außerhalb des Sanierungsgebiets nach § 147 Satz 3 i. V. m. § 154 Abs. 1 BauGB nicht beitragsfähig. Es habe sich zudem um eine Gemeinschaftsmaßnahme zwischen der Beklagten und den Versorgungsunternehmen gehandelt. Da die Leitungen für die Wasserversorgung und Entwässerung anderen Losen zuzuordnen seien als die Leistungen im Bereich Straßenbau, seien auch die Kosten zu trennen. Die "Kosten des sog. Deckenschlusses über den Rohrscheiteln" hätten zur Hälfte der Straßenausbaumaßnahme und zur anderen Hälfte der Maßnahme Wasser-, Klär- und Abwasserentsorgung zugeordnet werden müssen. Diese Hälfte müsse anteilig herausgerechnet werden.

- 7 Mit Urteil vom 10. Dezember 2012 hat das Verwaltungsgericht Leipzig der Klage stattgegeben und den Straßenausbaubeitragsbescheid der Beklagten vom 9. November 2009 und ihren Widerspruchsbescheid vom 26. Juli 2011 aufgehoben. Diese seien rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Der Abschnitt der E.....straße zwischen H.....-.....-Straße und T..... Straße sei rechtsfehlerhaft gebildet worden. Eine wirksame Abschnittsbildung setze voraus, dass das Bauprogramm einen Ausbau der Straße über den ausgebauten Abschnitt hinaus vorsehe und dies vom zuständigen Gremium der Gemeinde auch so akzeptiert werde. Das Bauprogramm müsse weitere Teilstrecken der Straße erfassen, die von der Gemeinde aber nicht in einem Zug, sondern etappenweise, eben in Abschnitten umgesetzt würden. Dies sei nicht der Fall. Den vorgelegten Verwaltungsvorgängen seien keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass die Planungen in Form eines wirksamen Bauprogramms einen Ausbau der E.....straße über die östliche Grenze

der T..... Straße hinaus bis zum Ende der E.....straße vorsähen. Sie sprächen vielmehr dafür, dass allein der abgerechnete Ausbau der E.....straße Gegenstand der Ausbauplanung gewesen sei. Das von der Beklagten vorgelegte Schreiben vom 27. August 2012 bestätige dies. Hiernach solle nach dem Straßen- und Brückenbauprogramm 2012 - 2020 eine Baumaßnahme E.....straße von der E.....straße bis zur A....straße avisiert sein, ohne dass die Finanzierung gesichert sei. Da die Verkehrsanlage noch nicht vollständig hergestellt sei, habe auch die sachliche Beitragspflicht gemäß § 30 Abs. 1 SächsKAG, § 15 Abs. 1 Straßenausbaubeitragssatzung vom 20. Oktober 2004 nicht entstehen können.

- 8 Während des Klageverfahrens hat die Landesdirektion Leipzig die Beklagte angewiesen, den öffentlichen Kostenanteil am Ausbau der E.....straße von 75 % auf 50 % herabzusetzen, weil es sich um eine Haupteerschließungsstraße handle. Daraufhin hat die Beklagte am 18. Dezember 2009 einen Nacherhebungsbescheid in Höhe von 5.239,40 € erlassen, gegen den der Kläger Widerspruch erhoben hat. Mit rechtskräftigem Urteil vom 24. Mai 2012 (4 K 979/09) hat das Verwaltungsgericht die Klage der Beklagten gegen den Freistaat Sachsen, vertreten durch die Landesdirektion Leipzig, auf Feststellung höherer Zuwendungsfähigkeit von Kosten für die Umgestaltung des streitgegenständlichen Teilstücks der E.....straße, abgewiesen; tragende Erwägung dafür war, dass der Mindestanteil des öffentlichen Interesses nach § 28 Abs. 2 SächsKAG 50 % betrage, weil die E.....straße überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr diene.
- 9 Auf Antrag der Beklagten hat der Senat mit Beschluss vom 24. Februar 2014 - 5 A 76/13 - die Berufung zugelassen, die diese im Wesentlichen wie folgt begründet:
- 10 Unter Berücksichtigung des Anlagenbegriffs in § 1 Abs. 1 StrABS i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG sei davon auszugehen, dass die der Abrechnung zugrunde zu legende Verkehrsanlage von der Kreuzung E.....straße/H.....-.....-Straße bis zur Kreuzung E.....straße/T..... Straße verlaufe. Sowohl die H.....-.....-Straße als auch die T..... Straße, auf denen im Unterschied zu den weiteren Querstraßen genutzte Straßenbahngleise verliefen, unterbrächen die im Übrigen gradlinige Straßenführung der E.....straße. Die Kreuzung E.....straße/T..... Straße sei darüber hinaus durch

eine nicht rechtwinklige Bebauung, eine - auch in den dort angelegten besonderen Verkehrsinseln für Fußgänger zum Ausdruck kommende - Aufweitung des Kreuzungsbereichs in spitzen Winkeln sowie durch die Einmündung weiterer Straßen gekennzeichnet. Auch die Länge von ca. 500 m und die Abgrenzung zum östlichen Sanierungsgebiet "N..... Markt" bestätigten die Eigenständigkeit dieser Verkehrsanlage. Dem stehe der Beschluss zur Abschnittsbildung vom 6. Mai 2011 nicht entgegen. Diesem komme keine konstitutive Wirkung für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht zu; vielmehr sei die sachliche Beitragspflicht aufgrund der Herstellung der Verkehrsanlage bereits im Kalenderjahr 2005 (Zugang der letzten Unternehmerrechnung) entstanden.

- 11 Hilfsweise für den Fall, dass die Verkehrsanlage E.....straße an der Kreuzung H.....-.....-Straße (im Westen) beginne und bis zur Kreuzung A....straße (im Osten) verlaufe, sei die sachliche Beitragspflicht für den abgerechneten Bereich aufgrund des Abschnittsbildungsbeschlusses vom 6. Mai 2011 entstanden. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sei in der Fortschreibung der Schwerpunkte im Straßen- und Brückenbauprogramm 2012 - 2020 eine hinreichend detaillierte planerische Vorstellung zum weiteren Ausbau der E.....straße bis zur A....straße zu sehen. Gemäß diesen Schwerpunkten mit den in den Anlagen aufgeführten aktualisierten Prioritätenlisten sei durch die Stadtverwaltung der Ausbau der aufgeführten Verkehrsanlagen planerisch vorzubereiten und entsprechend der Haushaltslage schrittweise umzusetzen. Damit verfüge die Beklagte über ein Programm für den Ausbau (grundsätzlich) der gesamten Verkehrsanlage E.....straße, welches in Etappen (Teilstrecken) verwirklicht werde. Ein für die Abschnittsbildung vorauszusetzendes Bauprogramm liege nicht erst nach Erstellung konkreter bzw. detaillierter Planungsunterlagen (wie Baubeschreibung, Ausführungsplanung nach HOAI u. ä.) vor, da ein solches Erfordernis die Möglichkeit der Abschnittsbildung als Vorfinanzierungsinstitut erheblich reduzieren würde. Die Erstellung konkreter Planungsunterlagen löse erhebliche Kosten aus, die erst nach dem späteren Ausbau refinanzierungsfähig seien. Falls aufgrund fortgeschriebener rechtlicher und baulicher Standards eine Neuplanung erforderlich würde, zählten die ursprünglichen Aufwendungen nicht mehr zum beitragsfähigen Aufwand. Insoweit gehe die Forderung des Verwaltungsgerichts, dass ein Nachweis der Finanzierung des Ausbaus der weiteren Teilstrecken der abgerechneten Verkehrsanlage vorliegen müsse, über die

an die gefestigten planerischen Vorstellungen einer Gemeinde zu richtenden Anforderungen hinaus. Die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts führe dazu, dass Verkehrsanlagen entweder insgesamt auszubauen oder aber für die nicht auszubauenden Teilstrecken kostenintensive Planungen vorzulegen seien. Damit werde liquiditätsschwachen Gemeinden wie der Beklagten die Möglichkeit der Abschnittsbildung genommen. Darüber hinaus lasse die Beurteilung des Verwaltungsgerichts die tatsächlichen Verhältnisse der Verkehrsanlage E.....straße außer Betracht. Die Straßenzustandsbewertung des nicht ausgebauten Teils als ausreichend habe zur Folge, dass der Ausbau nicht besonders dringlich sei. Die vorliegende Abschnittsbildung gewährleiste, dass die Anlieger im Bereich des noch nicht ausgebauten Abschnitts später für eine vergleichbare Baumaßnahme zu Beiträgen herangezogen werden könnten. Die dem Rechtsstreit zugrunde liegende Straßenbaumaßnahme betreffe gerade nicht eine Verkehrsanlage, die - mangels weitergehenden Erneuerungsbedarfs - nur eine Teilstrecke der Verkehrsanlage umfasse. Es liege gerade nicht der Sachverhalt vor, dass die Beklagte den nicht ausgebauten Abschnitt nicht mehr ausbauen bzw. nicht mehr abrechnen wolle.

12 Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. Dezember 2012 - 6 K 846/11 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

13 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

14 Er verteidigt das angegriffene Urteil und führt ergänzend im Wesentlichen aus: Der Vortrag der Beklagten, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Straßenteil um eine eigenständige Anlage handle, stehe im Widerspruch zu ihrem bisherigen Verhalten und der Beschlussfassung zur Abschnittsbildung. Die rechtwinklig kreuzende T..... Straße sei kein Grund für das Ende der Anlage E.....straße am T..... Platz. Die dortige Bebauung sei vom Erscheinungsbild her homogen und vergleichbar mit dem Abschnitt T..... Platz bis A....straße. Entgegen der Auffassung der Beklagten belege die von ihr übersandte Fortschreibung der Schwerpunkte im Straßen- und Brückenbauprogramm 2012 - 2020 keine hinreichend detailliert planerische

Vorstellung zum weiteren Ausbau der Verkehrsanlage E.....straße. Auch das Schreiben vom 27. August 2012 gehe über eine bloße Absichtserklärung nicht hinaus. Der Abschnitt E.....straße zwischen E.....straße und A....straße finde sich im Programm nur an einer Stelle, nämlich in der Prioritätenliste (Anlage 3 und Seite 13), wo er unter der laufenden Nummer 164 von 197 geführt werde. Überhaupt sollten in dem von der Fortschreibung erfassten Zeitraum insgesamt 50 investive Verkehrsvorhaben bis zum Jahr 2020 begonnen werden (Seite 9). In der hierzu als Anlage 1 beigefügten Vorhabensliste sei der weitere Abschnitt der E.....straße aber nicht enthalten. Das bedeute, dass nicht einmal die Beklagte den Beginn des weiteren Ausbaus in diesem Zeitraum plane. Feststehe damit allenfalls, dass sie beabsichtige, den Abschnitt bis zur A....straße irgendwann einmal in der Zukunft weiter auszubauen, wenn es ihre Finanzlage erlaube. Fehle es mithin an einer Mitteilung, in welchem zeitlichen Rahmen und in welcher Art und Weise, z. B. mit welchen Teileinrichtungen, sich die Beklagte den Ausbau der weiteren Teilabschnitte vorstelle, seien die Mindestanforderungen für die Annahme eines ausreichenden Bauprogramms nicht erfüllt.

- 15 Der Senat hat in der mündlichen Verhandlung vom 30. März 2016 über die Frage, ob die E.....straße im Bereich von H.....-.....-Straße bis T..... Straße nach dem äußeren Erscheinungsbild eine eigenständige Verkehrsanlage ist, Beweis erhoben durch Inaugenscheinnahme der Kreuzung E.....straße/T..... Straße.
- 16 Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 17 Der Senat konnte über die Berufung trotz Ausbleibens des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 30. März 2016 entscheiden, da dieser in der Terminsladung vom 7. Februar 2016 darauf hingewiesen worden war, dass im Falle seines Ausbleibens ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO).
- 18 Die zulässige Berufung hat im tenorierten Umfang Erfolg. Im Übrigen ist sie unbegründet.

- 19 Das Verwaltungsgericht hat den Straßenausbaubeitragsbescheid vom 9. November 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. Juli 2011 teilweise zu Unrecht aufgehoben. Die Bescheide sind insoweit rechtmäßig, als mit ihnen ein Straßenausbaubeitrag in Höhe von 3.015,36 € festgesetzt wird (unter 1). In Höhe der weitergehenden Beitragsfestsetzung sind die Bescheide rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO - unter 2).
- 20 1. Im tenorierten Umfang lässt sich die Beitragserhebung auf § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG i. V. m. der Satzung der Stadt Leipzig über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) - StrABS - vom 23. Oktober 1996 in der Fassung der Änderung vom 20. Oktober 2004 stützen, gegen die weder formelle noch materielle Bedenken bestehen. In dieser Höhe sind die angefochtenen Bescheide rechtmäßig und aufrechtzuerhalten, weil dem klägerischen Grundstück durch den grundhaften Ausbau der streitgegenständlichen Teilstrecke der E.....straße von H.....-.....-Straße bis T..... Straße ein Vorteil vermittelt wird und die Beklagte zur Deckung des beitragsfähigen Aufwands hierfür den tenorierten Beitrag erheben kann.
- 21 a) Soweit mit den Bescheiden ein Straßenausbaubeitrag in Höhe von 3.015,36 € festgesetzt wird, ist die sachliche Beitragspflicht entstanden.
- 22 § 30 Abs. 1 SächsKAG knüpft das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht und damit auch die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands an die Fertigstellung der einzelnen - beitragsfähigen - Verkehrsanlage. Im Regelfall ist daher auf diese räumliche Einheit abzustellen. Sind die tatsächlich entstandenen Kosten für eine einzelne Verkehrsanlage mit Eingang der letzten Unternehmerrechnung feststellbar, entstehen - sofern alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind - für diese Verkehrsanlage kraft Gesetzes die sachlichen Beitragspflichten mit der Folge, dass der damit der Höhe nach voll ausgebildete Ausbaubeitrag jedes einzelnen erschlossenen Grundstücks nicht mehr veränderbar ist. Von diesem Zeitpunkt an ist dann - bezogen auf die betreffende einzelne Verkehrsanlage - kein Raum mehr für die im Ermessen der Gemeinde liegende Entscheidung, nach § 27 Abs. 3 Alt. 2 SächsKAG auf Abschnitte abzustellen (vgl. SächsOVG, Urt. v. 2. Februar 2005 - 5 B 510/03 -, juris Rn. 66 f.).

- 23 aa) Für die Beantwortung der Frage, ob eine Straße eine einzelne Verkehrsanlage ist oder aus mehreren Anlagen besteht, kommt es nach einhelliger Auffassung nicht auf eine einheitliche Straßenbezeichnung an. Vielmehr ist, ausgehend von einer natürlichen Betrachtungsweise, maßgeblich auf das Erscheinungsbild (z.B. Straßenführung, Straßenbreite, Straßenlänge, Straßenausstattung, Zahl der erschlossenen Grundstücke), die Verkehrsfunktion sowie vorhandene Abgrenzungen (Kreuzungen, Einmündungen), die eine Verkehrsfläche augenfällig als ein eigenständiges Element des Straßennetzes erscheinen lassen, abzustellen (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Juni 2009 - 9 C 2.08 -, juris Rn. 16 zur selbstständigen Erschließungsanlage; SächsOVG, Urt. v. 2. Februar 2005 5 B 510/03 -, juris Rn. 31; DrieHaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2015, § 8 Rn. 91).
- 24 Im Streitfall bildet die E.....straße zwischen H.....-.....-Straße bis A....straße die maßgebliche Verkehrsanlage; die streitgegenständliche Teilstrecke der E.....straße (H.....-.....-Straße bis T..... Straße) stellt hingegen keine eigenständige Verkehrsanlage dar. Dies steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Senats fest.
- 25 Der Senat gewann bei der Inaugenscheinnahme nicht den Eindruck, dass die E.....straße ihrem Erscheinungsbild nach in ihrer gesamten östlich vom Sanierungsgebiet "N..... Markt" ab H.....-.....-Straße beginnenden und im Kreuzungsbereich zur A....straße endenden Ausdehnung aus zwei eigenständigen, durch den Kreuzungsbereich am T..... Platz getrennten Verkehrsanlagen besteht. Nach den Feststellungen des Senats fallen insbesondere die von der Beklagten angeführten, den Kreuzungsbereich T..... Straße von den anderen Kreuzungen der E.....straße unterscheidenden Merkmale, darunter die nicht rechtwinklige Bebauung, die Aufweitung des Kreuzungsbereichs in spitzen Winkeln mitsamt der durch die Ausbaumaßnahme erfolgten Anlegung von Verkehrsinseln für Fußgänger sowie die Einmündung weiterer Straßen, nicht derart ins Gewicht, dass der Eindruck zweier eigenständiger Verkehrsanlagen entstehen würde. Dies gilt, zumal die beiden in einer Entfernung von jeweils ca. 20 bzw. 10 Metern ab dem Kreuzungsbereich in die T..... Straße einmündenden Straßen (in südwestlicher Richtung die G..... Straße, in nordöstlicher Richtung die B.....straße) nur im unmittelbaren Kreuzungsbereich

E.....straße/T..... Straße sichtbar sind. Blickt man von der Kreuzung jeweils in östlicher und westlicher Richtung in den weiteren Straßenverlauf der E.....straße, so prägen auch die im Nahbereich der Kreuzung (von ca. 100 m) festzustellenden Unterschiede das Gesamtbild nicht in einer Weise, dass von jeweils eigenständigen Verkehrsanlagen auszugehen ist. Beispielsweise befindet sich zwar nur in westlicher Richtung des Kreuzungsbereichs auf der südlichen Seite der E.....straße ein Radweg; ebenfalls nur in westlicher Richtung der Kreuzung weist die E.....straße drei Fahrspuren, davon eine Linksabbiegespur, auf, wohingegen sich in östlicher Richtung nur zwei Fahrspuren befinden. Während die südlichen Fahrspuren der E.....straße sowohl auf der westlichen als auch der östlichen Seite gleich erscheinen, ist die nördliche Fahrspur in westlicher Richtung bedingt durch die Parkbuchten zwar etwas schmaler als die nördliche Fahrspur der E.....straße in östlicher Richtung. Im Gesamterscheinungsbild treten diese und andere Unterschiede jedoch gegenüber einem einheitlichen Straßeneindruck zurück, der etwa auch dadurch entsteht, dass die Häuserfluchten auf der nördlichen Seite der E.....straße westlich und östlich der T..... Straße gleich sind. Auch sonstige, hier nicht abschließend aufgeführte Unterschiede prägen nicht den Gesamteindruck, wenn man auf mittlere Entfernungssicht einerseits über den in westlicher Richtung auf der südlichen Seite der E.....straße errichteten Haltestellenkap und andererseits über den Bereich, in dem in östlicher Richtung auf der südlichen Seite der E.....straße - bedingt durch den hier etwa fünf Meter breiter angelegten Gehweg - die Häuserzeile parallel zur Straße zurücktritt, hinaus blickt. Prägend ist auf diese Sicht vielmehr eine etwa gleiche breite und durch die Straßenbahngleise gekennzeichnete Einheitlichkeit des Straßenbilds. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass nur über die H.....-.....-Straße und die T..... Straße im Unterschied zu den zahlreichen anderen die E.....straße kreuzenden Straßen ebenfalls Straßenbahngleise führen.

- 26 Des Weiteren geben Unterschiede in der Verkehrsfunktion keinen Anlass zu der Annahme zweier eigenständiger Verkehrsanlagen. Soweit die Beklagte im hier nicht streitgegenständlichen Nacherhebungsbescheid davon ausgeht, dass es sich bei der Teilstrecke der E.....straße zwischen H.....-.....-Straße und T..... Straße um eine Hupterschließungsstraße handelt, wird dies durch die von ihr im Berufungsverfahren vorgelegten Verkehrszählungen aus den Jahren 2005 und 2015 nicht bestätigt. Beiden Verkehrszählungen lässt sich nur entnehmen, dass die E.....straße im ausgebauten

Bereich zwischen H.....-.....-Straße und T..... Straße von einer erheblich größeren Anzahl von Kraftfahrzeugen frequentiert wurde als im nicht ausgebauten Bereich zwischen T..... Straße und A....straße. Sie geben aber keine Auskunft zu der für eine unterschiedliche Qualifikation der Verkehrsfunktion als Haupteerschließungs- oder Hauptverkehrsstraße nach § 28 Abs. 2 SächsKAG i. V. m. § 5 Abs. 4 Nr. 2 und 3 StrABSt maßgeblichen Frage, ob und ggf. im welchem Bereich der innerörtliche Durchgangsverkehr im Unterschied zum überörtlichen Durchgangsverkehr überwog. Hinzukommt, dass die in den Verwaltungsakten (Aktenordner Bl. 159) befindliche hausinterne Stellungnahme der Beklagten zur Einstufung der E.....straße vom 10. November 2008 gegen eine unterschiedliche Verkehrsfunktion spricht. Laut dieser Stellungnahme wurden bezogen auf die E.....straße ohne Differenzierung zwischen den Bereichen westlich und östlich der T..... Straße die Anteile des Anliegerverkehrs mit ca. 19 %, der sonstige Innerortsverkehr mit ca. 25 %, der überörtliche Durchgangsverkehr aber mit insgesamt ca. 56 % (einschließlich ca. 8 % Verkehr von Nicht-Leipzigern) ermittelt. Aus diesem Grund hatte die Beklagte im Oktober 2008 selbst noch angenommen, dass die "E.....straße zwischen R...-.....-Straße bis A....straße" ungeachtet der Umstufung der Bundesstraße B 87 (T..... Straße, E.....straße, M..... Straße) zur Ortsstraße im Jahr 2003 einheitlich als Hauptverkehrsstraße zu qualifizieren sei (vgl. Aktenordner Bl. 145).

- 27 bb) Fertig gestellt im Sinne des § 30 Abs. 1 SächsKAG war die Verkehrsanlage der E.....straße im Jahr 2005, nachdem der nach der Planung der Beklagten erstrebte Ausbaustandard der streitgegenständlichen Teilstrecke mit dem Abschluss und der Abnahme der technischen Bauarbeiten erreicht war. Im Jahr 2005 ging auch die letzte Unternehmerrechnung bei der Beklagten ein, so dass in diesem Jahr auch die sachliche Beitragspflicht entstand.
- 28 Die im Ermessen der Beklagten stehende Ausbaukonzeption ist der Unterlage "Ausbau und Umgestaltung der E.....straße zwischen R...-.....-Straße und T..... Straße" aus dem Jahr 2003 (Aktenordner Bl. 199) zu entnehmen, die u. a. auf dem Mittelfristigen Straßen- und Brückenbauprogramm bis 2006 (Stand 3/2003) basiert. Danach wie auch nach der Bekanntgabe des Programmes der Straßenausbaumaßnahmen der Stadt Leipzig 2004 (ABl. Nr. 26 v. 20. Dezember 2003) und der Beschlussvorlage zum Bau- und Finanzierungsbeschluss vom 9. Juli 2003 (a. a. O. Bl. 209) war von vorneherein

neben dem im Sanierungsgebiet "N..... Markt" liegenden Teil der E.....straße von R...-.....-Straße bis H.....-.....-Straße nur der Ausbau und die Umgestaltung der streitgegenständlichen Teilstrecke der E.....straße geplant. Zum Ausbau der Verkehrsanlage über ihre gesamte Ausdehnung, mithin auch des weiteren Bereichs östlich der T..... Straße bis A....straße enthalten sie keine Angaben. Weitergehende Planungen für diesen Bereich, die die Beklagte erstmals mit der "Fortschreibung der Schwerpunkte im Straßen- und Brückenbauprogramm 2012 bis 2020" mit Stand vom 22. Mai 2012 zu belegen sucht, lassen keinen Rückschluss darauf zu, dass solche Pläne bereits vor Fertigstellung der ausgebauten Teilstrecke im Jahre 2005 existierten.

- 29 Damit ist die sachliche Beitragspflicht für die gesamte Verkehrsanlage hier bereits mit der bauprogrammgemäßen Fertigstellung der ausgebauten Teilstrecke und dem Eingang der letzten Unternehmerrechnung im Jahre 2005 entstanden, weil die verbesserte Teilstrecke - jedenfalls im vorliegenden Streitfall, in dem sie mehr als die Hälfte der gesamten Verkehrsanlage ausmacht - in Relation zur gesamten Verkehrsanlage eine erhebliche und prägende Länge aufweist. In Fällen dieser Art beschränkt sich der Wirkungsbereich der Ausbaumaßnahme nicht auf die ausgebaute Teilstrecke, sondern erstreckt sich auf die gesamte Verkehrsanlage mit der Folge, dass auch die nicht an der ausgebauten Teilstrecke gelegenen Grundstücke bevorteilt sind (vgl. NdsOVG, Urt. v. 11. Juli 2007 - 9 LC 262/04 -, juris Rn. 44; ebenso DrieHaus, in: Ders. (Hrsg.), Kommunalabgabenrecht, Stand 53. Erg.-Lfg. September 2015, § 8 Rn. 289k m. w. N.). Ob anderes für Fallkonstellationen wie z. B. bei langen Gemeindeverbindungsstraßen gilt, bei denen viele an der Verkehrsanlage gelegenen Grundstücke weit von der ausgebauten Teilstrecke entfernt sind, bedarf hier keiner Entscheidung (vgl. dazu DrieHaus a. a. O. Rn. 289j ff.). Da der rechtliche Bezugspunkt für die Abrechenbarkeit des Ausbaus grundsätzlich die Verkehrsanlage als Ganzes ist, muss in Fällen der vorliegenden Art angenommen werden, dass bei allen Grundstücken, die an der - nur teilweise ausgebauten - Verkehrsanlage liegen, eine die Beitragspflicht auslösende qualifizierte Bevorteilung im Verhältnis zu nicht an der Verkehrsanlage gelegenen Grundstücken besteht. Soweit der Senat früher bei einem Teilstreckenausbau stets einen wirksamen Beschluss über die Abschnittsbildung verlangt hat, damit die sachliche Ausbaubeitragspflicht gemäß § 30 Abs. 1 SächsKAG entsteht (SächsOVG, Urt. v. 2. Februar 2005 - 5 B 510/03 -, juris Rn. 65), hält er daran für Fälle wie den vorliegenden, in denen bereits der Ausbau der Teilstrecke einer

einheitlichen Verkehrsanlage als ein beitragsfähiger Ausbau der gesamten Verkehrsanlage i. S. v. § 26 SächsKAG anzusehen ist, nicht mehr fest.

- 30 b) Der Ausbaubeitragspflicht kann dem Grunde nach auch nicht entgegengehalten werden, dass dem Grundstück des Klägers durch den Ausbau kein Vorteil i. S. des § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG zugewachsen wäre. Soweit in Parallelverfahren klägerseits der Versuch unternommen wurde, einen grundhaften Ausbau der streitgegenständlichen Teilstrecke infrage zu stellen und in den Bauarbeiten lediglich Maßnahmen der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung der E.....straße zu erblicken, die keine Ausbaubeitragspflicht auslösen können (vgl. Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl. 2012, § 32 Rn. 3), geht aus den Erläuterungen der Beklagten zum Ausbau der E.....straße zwischen H.....-.....-Straße und T..... Straße (Bl. 221 des Aktenordners) hervor, dass Erneuerungs- und Verbesserungsarbeiten durchgeführt wurden. Die Fahrbahn wurde in einer Breite von 7,50 Meter und einer Gesamtdicke von 80 cm ausgebaut, was einer Erneuerung entspricht. Ebenso wurden Radwege und Parkstreifen angelegt. Auch der Ausbau des nördlichen Gehwegs in einer Breite von 2,68 Meter und einer Gesamtdicke von 30 cm stellt eine Erneuerung dar. Mit dem Ausbau waren werterhöhende Vorteile für die Anwohner verbunden. In diesem Zusammenhang ist unerheblich, ob durch eine Verengung der Straße nunmehr mit Verkehrsstaus und Verkehrsbehinderungen zu rechnen ist, die Lärm-, Verkehrs- und Staubbelastung zugenommen hat und ob die neu errichteten Parkbuchten zielführend sind, da der Beklagten insoweit ein Ermessen zustand. Es ist nicht erkennbar, dass der Ausbau gänzlich zweckwidrig gewesen wäre. Insbesondere trifft es nicht zu, dass in einem Teilbereich der streitgegenständlichen Strecke der E.....straße von Idastraße bis T..... Straße der Ausbau unnötig gewesen wäre, weil bereits im Zeitraum von August bis Oktober 2000 ein umfangreiches Bauvorhaben realisiert worden wäre. Wie in der mündlichen Verhandlung geklärt werden konnte, betraf dieses Vorhaben, für das Ausbaubeiträge nicht erhoben wurden, im Schwerpunkt die Verbesserung des Gehwegparkens. Den darüber hinausgehenden Ausbau und die auch durch die Anlage von Radwegen bedingte Veränderung der Parklösungen im Jahr 2004 machte es aufgrund des schlechten Zustands im Übrigen nicht entbehrlich.

- 31 c) Der Beitragserhebung kann der Kläger ferner nicht mit Erfolg entgegen halten, dass die streitgegenständliche Teilstrecke der E.....straße eine Ordnungsmaßnahme außerhalb des Sanierungsgebiets "N..... Markt" sei, die nach § 147 Satz 3 i. V. m. § 154 Abs. 1 BauGB nicht beitragsfähig sei. Der Einwand verfängt nicht. Nach § 154 Abs. 1 Satz 2 BauGB sind für Maßnahmen der Herstellung, Erweiterung und Verbesserung einer innerhalb eines förmlich festgelegten Sanierungsgebiets gelegenen Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB die Vorschriften für die Erhebung von Beiträgen nicht anzuwenden. Diese Vorschrift gilt für außerhalb des Sanierungsgebiets gelegene Grundstücke - wie das klägerische - nicht, so dass sie die Beitragserhebung nach Maßgabe der beitragsrechtlichen Bestimmungen nicht hindert (vgl. Driehaus, Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge, 9. Aufl. 2012, § 3 Rn. 6). Im Verhältnis zu den Eigentümern der innerhalb des Sanierungsgebiets gelegenen Grundstücke, die keine Ausbaubeiträge entrichten mussten, ergibt sich insoweit auch kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Denn für die unterschiedliche Behandlung der Anlieger des Sanierungsgebiets besteht ein sachlicher Grund, weil durch die Regelungen des besonderen Städtebaurechts nach §§ 136 ff. BauGB - insbesondere die Pflicht der Eigentümer zur Zahlung eines Ausgleichsbetrags aus § 154 BauGB - eine Erschließungs- und Ausbaubeitragserhebung ausgeschlossen ist (vgl. Senatsbeschl. v. 6. November 2012 - 5 B 230/12 -, juris Rn. 12).
- 32 d) Die in einem Parallelverfahren noch erhobene Rüge einer Fehlerhaftigkeit der Anhörung und Bürgerbeteiligung steht der Beitragserhebung ebenfalls nicht entgegen. Auch wenn die Beklagte im Vorfeld aufgrund ihrer Fördererwartungen von der Kostenfreiheit des Ausbaus der E.....straße ausgegangen war und die Anlieger entsprechend informiert hatte, kann darin schon im Ansatz weder eine schriftliche Zusicherung noch eine sonstige vertrauensschutzbegründende und die Beitragserhebung ausschließende Maßnahme gesehen werden.
- 33 e) Die Beitragserhebung ist im tenorierten Umfang auch der Höhe nach berechtigt.
- 34 aa) Unter Zugrundelegung der Gesamtkosten der Baumaßnahme in Höhe von 1.369.352,17 €, des beitragsfähigen Aufwands in Höhe von 1.100.581,07 € und des für eine Hauptverkehrsstraße nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 StrABS anzusetzenden öffentlichen Kostenanteils von 75 % ergibt sich ein auf die Beitragspflichtigen umlagefähiger

Aufwand in Höhe von 275.145,27 €. Nach der vom Senat angeforderten Berechnung vom 9. März 2016 errechnet sich der Beitragssatz von 3,141 €/m², indem der umlagefähige Aufwand durch (korrigierte) Verteilungsflächen in Höhe von 87.598 m² dividiert wird. Für das klägerische Grundstück ergibt sich mithin der in der tenorierten Höhe festgesetzte Beitrag, indem gemäß § 6, § 7 und § 8 Nr. 7 StrABS die Grundstücksfläche von 480 m² mit dem Nutzungsfaktor 2,0 bei fünfgeschossiger Bebauung oder Baubarkeit und dem Beitragssatz von 3,141 €/m² multipliziert wird.

35 Der umlagefähige Aufwand ist nach § 6 StrABS auf sämtliche Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Verkehrsanlage Vorteile zuwachsen, zu verteilen. Ausgehend von den Ausführungen zu a), nach denen die streitgegenständliche Teilstrecke keine eigenständige Verkehrsanlage ist, sondern die E.....straße in ihrer gesamten Ausdehnung von H.....-.....-Straße bis A....straße die für die Ermittlung des beitrags- und umlagefähigen Aufwands maßgebliche Verkehrsanlage bildet, ist der Kostenaufwand - wie in der Korrekturrechnung der Beklagten geschehen - nicht nur auf die Anlieger der Teilstrecke, sondern auf alle Anlieger der Verkehrsanlage, deren Grundstücke durch den Ausbau der Teilstrecke ebenfalls bevorteilt werden, umzulegen. Dem entsprechen die korrigierten Verteilungsflächen in der Rechnung vom 9. März 2016.

36 bb) Die Beitragserhebung im tenorierten Umfang scheitert auch nicht an dem Einwand des Klägers, dass es sich bei den Arbeiten an der streitgegenständlichen Teilstrecke um eine Gemeinschaftsmaßnahme zwischen der Beklagten und den Versorgungsunternehmen gehandelt habe, weswegen die Kosten des Deckenschlusses über den Rohrscheiteln nicht insgesamt, sondern nur zur Hälfte dem Kostenaufwand für den Straßenausbau und zur anderen Hälfte dem Aufwand für Wasser-, Klär- und Abwasserentsorgung hätten zugeordnet werden müssen. Wie die Beklagte in Ergänzung zu den Ausführungen im Widerspruchsbescheid in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat eingeräumt hat, trifft es allerdings zu, dass die in Rede stehenden Kosten zu 100 % für den Straßenausbau von der Beklagten getragen und umgelegt wurden und in dem mit den Kommunalen Wasserwerken Leipzig GmbH geschlossenen Koordinierungsvertrag insoweit kein Erstattungsanspruch der Beklagten vereinbart worden ist. Hintergrund dafür ist, dass es sich insoweit nicht um eine durch den Straßenausbau verursachte sog. Folgemaßnahme handelte. Vielmehr

wollte die Beklagte mit der vollen Kostenübernahme für die Tiefbauleistungen im Konstruktionsaufbau der Straße das Versorgungsunternehmen zur Netzsanierung vor dem Straßenbau motivieren.

37

In derartigen Konstellationen, in denen ein anderer Träger die Straßenausbaumaßnahme lediglich ausnutzt, um bei dieser Gelegenheit eigene Leitungen zu sanieren, ergibt sich eine Reduzierung des beitragsfähigen Ausbaurückbaus nur dann, wenn sich dadurch eine zu berücksichtigende Kostenersparnis für den Ausbauträger ergibt. Hierzu hat der Senat mit Beschluss vom 25. Juni 2012 (5 A 218/10 -, juris Rn. 70 f.) Folgendes ausgeführt:

"Eine solche bei der Berechnung des beitragsfähigen Ausbaurückbaus zu berücksichtigende Kostenersparnis setzt allerdings voraus, dass bei der Gemeinde tatsächlich auch eine Ersparnis eingetreten ist. Nutzt - wie hier - ein anderer Träger lediglich die Straßenausbaumaßnahme aus, um bei dieser Gelegenheit selbst Kabel und Leitungen zu verlegen, besteht ein Kostenerstattungsanspruch für die von der Gemeinde durchgeführten Baumaßnahmen, die allein Ausbaumaßnahmen darstellen, nur dann, wenn dies entsprechend vertraglich geregelt ist (Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl., § 33 Rn. 26 m. w. N.). Einen solchen Kostenerstattungsanspruch sehen die hier von der Beklagten abgeschlossenen Koordinationsverträge aber nicht vor.

Besteht - wie hier - ein solcher vertraglicher Anspruch nicht, kann dieser Umstand allenfalls unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Erforderlichkeit beitragsrechtlich von Bedeutung sein, wenn die Gemeinde ohne sachlich vertretbaren Grund davon abgesehen hat, einen Kostenerstattungsanspruch zu begründen (Driehaus, a. a. O., m. w. N.). Dies ist aber nur dann der Fall, wenn die Gemeinde bereits begonnene oder durchgeführte Arbeiten anderer Träger zum Anlass nimmt, eigene Ausbaumaßnahmen durchzuführen. Plant eine Gemeinde Straßenausbaumaßnahmen und hängen sich andere Träger daran an, ist es sachlich nicht geboten, Koordinationsverträge mit diesen Trägern zu schließen, welche eine anteilige Kostenerstattung vorsehen (Driehaus, a. a. O., m. w. N.)."

38

So verhält es sich auch im Streitfall. Es ist zudem weder aus den Unterlagen ersichtlich noch substantiiert vorgetragen, dass die Beklagte Kosten in den beitragsfähigen Aufwand eingestellt hat, die nicht durch die Straßenausbaumaßnahmen veranlasst wurden. In Ermangelung diesbezüglicher Anhaltspunkte sieht der Senat keinen Anlass zu weiterer Sachaufklärung.

- 39 cc) Keiner abschließenden Entscheidung bedarf die Frage, ob die E.....straße im ausgebauten Bereich - wie im hier nicht streitgegenständlichen Nacherhebungsbescheid angenommen - eine Haupterschließungsstraße ist (vgl. dazu bereits oben 1.a)aa)). Sollte das der Fall sein, wäre der öffentliche Anteil am beitragsfähigen Aufwand aufgrund der Einstufung als Hauptverkehrsstraße im streitgegenständlichen Bescheid mit 75 % (§ 28 Abs. 2 SächsKAG i. V. m. § 5 Abs. 2 N. 3 StrABS) zu hoch angesetzt und der Kläger folglich durch eine zu niedrige Beitragserhebung nicht in eigenen Rechten verletzt.
- 40 2. Soweit die Beklagte einen Beitrag von mehr als 3.015,36 € festgesetzt hat, sind die angefochtenen Bescheide fehlerhaft und hat die Berufung keinen Erfolg. Die höhere Beitragsfestsetzung kann weder - wie die Beklagte im Berufungsverfahren primär annimmt - mit der Einstufung der streitgegenständlichen Teilstrecke als eigenständige Verkehrsanlage, noch hilfsweise mit der am 6. Mai 2011 beschlossenen Abschnittsbildung begründet werden.
- 41 Die Einstufung der streitgegenständlichen Teilstrecke als eigenständige Verkehrsanlage ist nach dem oben 1.a)aa) Ausgeführten fehlerhaft. Sie hat zur Folge, dass die Beklagte zu Unrecht nur die an die Teilstrecke anliegenden Grundstücke als bevorteilt angesehen hat und deshalb von zu geringen Verteilungsflächen (50.414 m² statt 87.598 m²) ausgegangen ist (vgl. oben 1.b)aa)).
- 42 Die geringeren Verteilungsflächen und die darauf beruhende höhere Beitragserhebung lässt sich auch nicht mit dem Abschnittsbildungsbeschluss vom 6. Mai 2011 rechtfertigen. Der Zulässigkeit dieser Entscheidung zur Abschnittsbildung, die eine Veranlagung nur der an den Abschnitt anliegenden Grundstücke zur Folge hätte, steht bereits entgegen, dass die sachliche Beitragspflicht gemäß § 30 Abs. 1 SächsKAG mit der Fertigstellung der Verkehrsanlage nach der ursprünglichen auf den Ausbau der Teilstrecke beschränkten Planungskonzeption der Beklagten bereits im Jahr 2005 entstanden und ab diesem Zeitraum kein Raum mehr für eine Abschnittsbildung ist (vgl. oben 1.a)aa) und bb). Selbst wenn - wie nicht - auf den Zeitpunkt der Abschnittsbildung abzustellen wäre, würde dies nicht zur Rechtmäßigkeit der höheren Beitragsfestsetzung führen. Denn eine Abschnittsbildung setzt als Vorfinanzierungsinstrument voraus, dass im Zeitpunkt der Abschnittsbildung

beabsichtigt ist, künftig noch einen oder mehrere weitere Abschnitte auszubauen, was zwar keine Konkretisierung dieser Absicht durch ein bereits auf die weiteren Abschnitte bezogenes Bauprogramm erfordert (vgl. SächsOVG, Urt. v. 17. Juli 2015 - 5 A 760/10 -, juris Rn. 39), wohl aber eine Vorstellung hinsichtlich des Zeitrahmens und der Art der weiter auszubauenden Einrichtungen, um abschätzen zu können, dass keine Anhaltspunkte für höhere Kosten in den weiteren Abschnitten vorliegen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 6. November 2012 - 5 B 230/12 -, juris Rn. 10). Wie oben 1.a)bb) dargelegt, hat sich die Beklagte zum Beleg weitergehender Ausbauabsichten allein auf die nach der Abschnittsbildung vom 6. Mai 2011 erfolgte Fortschreibung der Schwerpunkte im Straßen- und Brückenbauprogramm 2012 - 2020 mit Stand vom 22. Mai 2012 berufen. Für im Zeitpunkt der Abschnittsbildung bestehende Ausbauabsichten ist daraus nichts herzuleiten.

- 43 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.
- 44 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des

Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Raden

Drehwald

Tischer

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf

5.239,41 €

festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Drehwald

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Eule

Justizbeschäftigte